

## Stellungnahme

### der LAG FW NRW zum Erlassentwurf des MAGS über Befreiungsmöglichkeiten nach den §§ 7 Abs. 5, 6 Abs. 5 WTG vom 18.12.2009

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen unterstützt den Geist und die Vorgabe des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG), die zu allererst die Aufgabe haben, mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu gewährleisten, dass Menschen in Betreuungseinrichtungen gute Lebens- und Betreuungsbedingungen erhalten.

Im v. g. Erlassentwurf über Befreiungsmöglichkeiten nach den §§ 7 Abs. 5, 6 Abs. 5 WTG werden Befreiungstatbestände formuliert, die den Betreiber von Einrichtungen nach dem WTG von bestimmten Anordnungen des Gesetzes befreien, „wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.“

Zur Weiterentwicklung neuer Wohnformen ist diese Öffnungsklausel unerlässlich. Allerdings haben wir den Eindruck, dass dieser Erlass auf Grund von widersprüchlichen Aussagen und unscharfen Formulierungen eher dazu beitragen wird, die vorhandenen Unsicherheiten bei den Trägern zu verschärfen als zu einer Klärung beizutragen.

Allgemein und grundsätzlich muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass die Befreiungsregelung für alle Einrichtungen gilt, die unter das WTG fallen. Auch in herkömmlichen Einrichtungen können Betreuungsangebote vorgehalten werden, die dem Betreuungsbedarf der Bewohner entsprechen und bei denen die Befreiung von Anforderungen nach dem Gesetz notwendig ist.

Tenor und Buchstaben des Erlasses suggerieren, dass nur Einrichtungen mit „neuen Wohnformen“ ein Anrecht auf Befreiung haben, die Regeleinrichtungen hingegen von der Möglichkeit des § 7 Abs. 5 WTG ausgeschlossen wären. Hier ist eine generelle Klarstellung erforderlich.

Ferner weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in einem solchen „Befreiungserlass“ keine Befreiungstatbestände ausgeklammert werden können.

§ 7 Abs. 5 ist im WTG in seiner Anwendbarkeit ausdrücklich nicht auf bestimmte Vorschriften beschränkt, dies wird im Erlass unter Punkt 2.2 auch ausführlich dargelegt.

Zu unseren Kritikpunkten im Einzelnen:

Unter Punkt 3.1.b wird die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Beschäftigung einer Fachkraft für Hauswirtschaft nach § 12 Abs. 3 Satz 5 WTG konzidiert bei gleichzeitiger Sicherstellung einer Grundbetreuung der Bewohner im Rahmen der Betreuung durch eine dafür vorgesehene Fachkraft.

Hier ist zu verdeutlichen, dass es sich um Fachkräfte handeln kann, die pflegerische oder betreuerische Aufgaben wahrnehmen.

Zu Punkt 3.1.c „Verpflichtung zur ständigen Anwesenheit einer Pflegekraft in der Nacht nach § 12 Abs. 3 Satz 6 WTG“ stellen wir fest, dass der Einsatz einer Fachkraft in der Nacht vom Hilfebedarf des Pflegebedürftigen abhängig sein muss. Gegebenenfalls sollte eine temporäre Befreiung möglich sein, da die Bewohnerstruktur und der Hilfebedarf der einzelnen Pflegebedürftigen sich ständig ändern.

Ausschlaggebend sind der Betreuungsbedarf und das -konzept, die Leistungsvereinbarung mit den Kostenträgern sowie die Voraussetzung, dass der Zweck des Gesetzes realisiert wird und Haftungsgründe der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Im Beispiel des Punktes 3.1.d wird eine Einrichtungsgröße von 24 Bewohnern genannt. Die Begrenzung scheint willkürlich gewählt und folgt nicht der aktuellen Rechtsprechung, die eine Personalunion auch bei Bewohnerzahlen von über 24 Personen als rechters erachtet.

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe zum Stenumfang/Personaleinsatz-Personalunion der Heimleitung/Pflegeleitung. Selbst das Urteil des BSHG zur Personalunion setzt keine Bewohnerplätze als Bezugsgröße fest. Somit greift das Ministerium aus unserer Sicht in die Organisationshoheit des Trägers ein.

Ferner weisen wir unter 3.1.d darauf hin, dass im Bereich der Altenhilfe in der Regel die pflegerische Versorgung der kleineren alternativen Wohnformen in der Verantwortung eines ambulanten Pflegedienstes stehen. Damit ist in diesen Fällen grundsätzlich gewährleistet, dass eine verantwortliche Pflegefachkraft nach SGB XI die fachliche Aufsicht hat.

Unter 3.2.a (statt e) wird ein genereller Ausschuss von der Befreiung von den Mindestgrößen der Bewohnerzimmer nach § 2 Abs. 1 WTG-DVO formuliert.

Hier fehlt der Hinweis auf die Befreiungsmöglichkeit im Rahmen des § 11 Abs. 3, welcher auf jeden Fall ergänzt werden sollte.

Unter 3.2 b ist ebenfalls die ausdrücklich formulierte Nichtanwendbarkeit auf die Vorschrift des § 2 Abs. 6 Satz 2 WTG-DVO (Wannenbad) nicht durch das Gesetz gedeckt.

Insgesamt sollte der Erlass auch noch einmal zum Ausdruck bringen, welche Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Erlass als Einrichtungen des WTG gelten, damit hier Missverständnisse erst gar nicht entstehen.

  
Andreas Meiwes  
- Vorsitzender -